



Commune de

FRISANGE

EXTRAIT AUX DÉLIBÉRATIONS DU CONSEIL COMMUNAL

21 mai 2014

14/050

publique
secrète du

No.....

Date de l'annonce publique de la séance: 14 mai 2014
Date de la convocation des conseillers:

Présents: **Mme Aulner, Mme Hoffmann-Carboni, M. Schiltz;
MM. Beissel, Hansen, Mousel, Mangen, Heuertz,
Arend, Sagrillo;**

Point de l'ordre du jour: Absents: a) excusé **M. Wiltzius;**
No 06. b) sans motif

Feldwegereglement der Gemeinde Frisingen

OBJET :

Le Conseil Communal,

- Gelesen den Beschluss des Gemeinderates vom 27 Juni 1986 betreffend der Genehmigung des Feldwegereglements der Gemeinde Frisingen; Beschluss welcher am 21 Januar 1987 im Memorial A2 publiziert wurde;;
- Gesehen den Erlass vom 14. Dezember 1789 über das Entstehen der Gemeindeverwaltungen,
- Gesehen den Erlass vom 16.-24- August 1790 über das Justizwesen,
- Gesehen das Gesetz vom 12. Juli 1844 über die Vizinalwege
- Gesehen das Gesetz vom 29. Juli 1930 über die Verstaatlichung der Lokalpolizei sowie es in der Folge abgeändert wurde,
- Gesehen das Gesetz vom 14. Februar 1955 über die Reglementierung des Verkehrs auf allen öffentlichen Straßen, so wie es in der Folge abgeändert und ergänzt wurde,
- Gesehen den großherzoglichen Beschluß vom 23. November 1955 über die Regelung des Verkehrs auf allen öffentlichen Straßen, sowie er in der Folge abgeändert und ergänzt wurde,
- Gesehen das Gesetz vom 19. November 1975 über die Erhöhung der Straf gelder,
- Gesehen das Gesetz vom 21. November 1980 über die Organisation der Direktion des Gesundheitswesens,
- Gesehen das großherzogliche Reglement vom 28. Januar 1981 über die Aufstellung eines allgemeinen Lastenheftes betreffend die Ausbeutungs-, Kultur- und Verbesserungsarbeiten sowie die Verkäufe in den verwalteten Wäldern,
- Gesehen das umgeänderte Gesetz vom 19. Januar 2004 über den Schutz der Natur und Naturgüter;
- Gesehen das Gemeindegesezt vom 13. Dezember 1988,
- Gesehen das Gesetz vom 13. Juni 1994 über die Strafbestimmungen
- Gesehen das Gesetz vom 1. August betreffend die Einführung des Euro zum 1. Januar 2002

① 2.6.14

- Gesehen das umgeänderte „Règlement grand-ducal du 06 janvier 1995 concernant les règles applicable aux travaux d'exploitation, de culture et d'amélioration aussi qu'aux ventes dans les bois administrés »
- Gesehen das Gutachten des mit der Sanitätsinspektion betrauten Arztes vom 13 November 2013 réf C1/41-2-2013-TF;
- Gesehen das Gutachten des Direktors der Natur und der Forstverwaltung vom 05 März 2014 Réf F10/1 n°301/14, dem nicht in allen Punkten Rechnung getragen wurde;
- Gesehen das Gutachten der Umwelt-und Feldwegekommission vom 11 Februar 2014, dem nicht in allen Punkten Rechnung getragen wurde;

**Beschließt mit 7 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen
Nachstehendes Reglement über die Feld-und Waldwege der Gemeinde Frisingen
zu erlassen:**

Artikel 1 :

Unbeschadet anderer gesetzlicher oder reglementarischer Bestimmungen, betreffend die Staats- und Gemeindewege, gelten die Vorschriften des gegenwärtigen Reglements für sämtliche Vizinalwege sowie Feld- und Waldwege, welche dem öffentlichen Verkehr dienen, sogar wenn es sich um Privateigentum handelt. Betroffen sind auch Syndikatswege oder andere Wege, soweit deren Unterhalt der Gemeindeverwaltung obliegt.

Ausgeschlossen sind private Erschliessungswege, sowie Ortswege, welche der Holzbringung aus dem Gemeindewald oder anderen, dem Forstregime unterstellten Waldungen, dienen. Letztere unterliegen dem großherzoglichen Reglement vom 06.01.1995.

Die Vizinalwege sowie Feld-und Waldwege, welche gegenwärtigem Reglement unterliegen, werden in der Folge kurz ,“Wege“ genannt.

Artikel 2:

Eigentümer von Bäumen und Hecken längs der Wege sind gehalten dieselben derart zu beschneiden, dass die Äste nicht die ordnungsgemäße Nutzung der Wege beeinträchtigen und zwar in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit. Das Beschneiden von Bäumen und Hecken muss bis zum 1. März eines jeden Jahres beendet sein, widrigenfalls die Gemeindeverwaltung diese Arbeiten auf Kosten des Versäumers ausführen lassen kann.

Eigentümer, welche freiwachsende Hecken längs der Wege pflanzen, sind verpflichtet, einen Mindestabstand von 1 Meter von der Weggrenze einzuhalten. Bäume dürfen nur in einer Entfernung von wenigstens 2 Metern von der Weggrenze gepflanzt werden.

Als Weggrenze gilt, im Sinne dieses Reglements, die äußerste Kante des Weges, einschließlich der Ausschachtungsplattform, der Entwässerungsanlagen, der Böschungen und anderer zum Wegenetz gehörenden Vorrichtungen, wie Holzlagerplätze, Wendeplätze usw.

Artikel 3:

Unbeschadet anderer gesetzlicher oder reglementarischer Bestimmungen müssen sämtliche Neubauten und Umbauten mindestens 3 Meter von der äußersten Weggrenze entfernt bleiben. Bei Vorhandensein eines Grabens oder einer Böschung gelten deren äußerste Kante als Weggrenze.

Artikel 4:

Umzäunungen dürfen nur im Mindestabstand von 50 Zentimeter von der Weggrenze entfernt errichtet werden. Es ist verboten die öffentliche Fahrbahn mit in die Umzäunung einzubegreifen. Bei Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten bestehender Umzäunungen müssen die vorstehenden Abstände respektiert werden.

Längs der Wege darf nur Glattdraht bei der Errichtung der Zäune verwendet werden. Die Verwendung von Stacheldraht ist untersagt. Längs der öffentlichen Wege ist es erlaubt, hinter einer normalen Umzäunung mit wenigstens 5 glatten Drähten oder mit Maschendraht, einen bis 3 Stacheldrähte anzubringen, welche mindestens 25 Zentimeter Abstand zu der vorgenannten Drähten haben müssen. Der oder die Stacheldrähte dürfen weder höher noch niedriger als die Abmessungen des normalen Drahtzaunes sein. Die Eingangspforten der Viehpferchen müssen nach innen öffnen.

Artikel 5:

Ausfahrten über Gräben müssen mit Abflussröhren versehen sein. Die beiden Seiten dieser

Durchlässe müssen aus Mauerwerk oder aus Rohrköpfen bestehen. Die Gemeindeverwaltung bestimmt den Durchmesser der Abflussröhren, deren Beschaffenheit, sowie die Art und Weise der auszuführenden Arbeiten. Die Ausführung sowie der Unterhalt dieser Anlagen obliegt den jeweiligen Benutzern.

Artikel 6:

Es ist verboten Grenzsteine, welche die Wegebreiten angeben, zu entfernen oder zu versetzen, Entwässerungsgräben aufzufüllen, sowie Wegeränder und Wegeböschungen zu bepflanzen oder zu beschädigen.

Artikel 7:

Die Beschädigung der Wege ist verboten. Die Räder oder die Laufflächen der Fahrzeuge und Maschinen dürfen die Wege nicht beschädigen. Bei sämtlichen Bestells- und Erntearbeiten ist das Übergreifen auf die Wege untersagt. Das Wenden muss auf dem Grundstück selbst erfolgen. Längs der Wege ist ein hierzu bestimmter Wendestreifen von einer Breite von mindestens 50 Zentimetern anzulegen und zu erhalten.

Artikel 8:

Nach Pflug- oder ähnlichen Arbeiten sind die Wege und Gräben sofort zu reinigen. Es ist zudem verboten, Schutt, Produkte aus Wald und Feld, Dünger oder Abfälle irgendeiner Art auf den Wegen zu lagern. Erde, Mist oder sonstige Materialien, Gegenstände oder Stoffe, welche bei Bestells- beziehungsweise Erntearbeiten auf die Wege gelangen, sind durch den Verursacher umgehend zu entfernen, damit sie Fußgänger, Radfahrer oder den Verkehr nicht behindern oder gefährden können.

Falls bei der Bewirtschaftung anstoßender Parzellen Abflussgräben aufgefüllt werden müssen, so sind dieselben sofort nach Beendigung der Arbeiten wieder in den früheren Stand zu setzen. Die Anstößer auf Gemeinde- oder Syndikatswege sind verpflichtet die Bodenverhältnisse unterhalb der Wege so zu gestalten, dass ein Abrutschen der Bordsteine oder des Weges selbst nicht stattfinden kann. Sollten die Betreffenden den vorerwähnten Vorschriften oder Verpflichtungen nicht nachkommen, so wird die Gemeindeverwaltung, unbeschadet des Rekurses Dritter für etwaige erlittene Schäden, die vorerwähnten Arbeiten auf Kosten der Säumigen nach vorheriger Verwarnung ausführen lassen.

Artikel 9:

Es ist verboten Abfälle, Erde, Materialien, irgendwelche Gegenstände oder Stoffe auf die Wege oder Wegeränder zu werfen, niederzulegen oder fallen zu lassen, sofern sie den Verkehr behindern oder gefährden, oder die Natur verschandeln können.

Artikel 10:

In Dringlichkeitsfällen, bei Tauwetter, Glatteis, anhaltenden Regenfällen, beim Schmelzen bedeutender Schneemassen und bei großer Hitze usw., sowie beim Risiko einer Beschädigung durch das Abtransportieren von Wald- Feld- und Steinbruchprodukten mittels Lastkraftwagen oder Traktoren über ein bestimmtes Gewicht, kann der Verkehr für besagte Gefährte auf diesen Wegen durch den Schöffenrat untersagt werden. Die Urheber der erfolgten Beschädigungen sind verpflichtet den angerichteten Schaden zu ersetzen.

Artikel 11:

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften vorstehenden Reglements werden in Ausführung des Art. 26 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 über die Strafbestimmungen mit einer Geldstrafe von mindestens 25€ und maximal 250€ geahndet, unter Vorbehalt anderer strengerer gesetzlicher Verfügungen. Außerdem hat der Verurteilte den angerichteten Schaden in einer vom Gericht festzusetzenden Frist wieder gut zu machen.

Artikel 12:

Gegenwärtiges Reglement ersetzt das Feldwegereglement der Gemeinde Frisingen vom 27. Juni 1986

**La présente sera transmise à l'autorité supérieure aux fins d'approbation
Ainsi délibéré en séance à Frisange, même date que dessus.**

Suivent les signatures:
Pour expédition conforme à Frisange le 21.5.14.....
le bourgmestre le secrétaire

